



GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT

Dorfstrasse 22
3184 Wünnewil

www.wuennewil-flamatt.ch

Ausführungs- reglement über die Finanzen

Genehmigt durch	Datum
Gemeinderat	07.09.2026
Inkrafttreten	01.10.2026

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Befugnisse des Gemeinderates (Art. 73 GFHG).....	3
Art. 3 Kompetenzregelung (Weisungen).....	3
Art. 4 Buchungsbelege (Art. 37 GFHV).....	3
Art. 5 Abheben von Guthaben (Art. 36 GFHV) und Rückzahlung Kapitalanlagen.....	4
Art. 6 Verzinsung Bestände der Spezialfinanzierungen.....	4
Art. 7 Inkrafttreten.....	4

Gemeinde Wünnewil-Flamatt

Ausführungsreglement über die Finanzen (FinAR)

Alle in diesem Ausführungsreglement aufgeführten Funktionsbezeichnungen haben Gültigkeit für beide Geschlechter.

Der Gemeinderat von Wünnewil-Flamatt

gestützt auf

- das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);
- die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61),
- das Finanzreglement der Gemeinde (FinR)

erlässt:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die Parameter zu definieren, die im finanziellen Bereich in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Art. 2 Befugnisse des Gemeinderates (Art. 73 GFHG)

- ¹ *Erlässt im Rahmen des Gesetzes Weisungen, welche die Befugnisse und Verfahren im Bereich der Finanzen auf Gemeindeebene festlegen.*
- ² *Beschliesst den Finanzplan*
- ³ *Er verabschiedet den Entwurf zum Budget*
- ⁴ *Er bereitet die Entwürfe für Kredite und andere Beschlüsse, über welche der Generalrat abstimmen muss, vor.*
- ⁵ *Er beschliesst gebundene Ausgaben; Art. 72 Abs. 3 bleibt vorbehalten*
- ⁶ *Er schliesst die Jahresrechnung ab.*
- ⁷ *Er verfasst den Geschäftsbericht, welcher dem Generalrat gleichzeitig mit der Jahresrechnung vorgelegt wird.*
- ⁸ *Er verwaltet die Anlagen der Gemeinde, die volle Gewähr bieten und marktgerechte Erträge ergeben müssen.*
- ⁹ *Er beschliesst die Kanzleigebühren und setzt, falls er dazu ermächtigt wurde, den Tarif der nichtsteuerlichen öffentlichen Abgaben fest.*

Art. 3 Kompetenzregelung (Weisungen)

- ¹ Der Gemeinderat legt im Anhang 1 die Kompetenzen für die einzelnen Verwaltungsbereiche fest. Es handelt sich im Detail um folgende Bereiche:
 1. Personal;
 2. Verwaltung und Betrieb;
 - a. Aufträge und Beschaffung
 - b. Finanzen
 - c. Öffentliche Anlagen
 - d. Soziales
 - e. Vergabungen

Art. 4 Buchungsbelege (Art. 37 GFHV)

- ¹ Die Buchungsbelege können die elektronische Form aufweisen.

- ² Jedem Buchungsvorgang muss ein schriftlicher Beleg mit Visum der zuständigen Person (gemäss Anhang 1) zugrunde liegen.
- ³ Alle Belege werden vom Besteller oder Auftraggeber auf die Richtigkeit kontrolliert und visiert.
- ⁴ *Belege von Ausgaben bis zu Fr. 20'000, die im Budget enthalten sind oder einem Gemeinderatsentscheid entsprechen, werden vom zuständigen Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter visiert.*
- ⁵ *Belege von Ausgaben über Fr. 20'000, die im Budget enthalten sind oder einem Gemeinderatsentscheid entsprechen, werden vom zuständigen Gemeinderat und dem zuständigen Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter visiert.*
- ⁶ *Rechnungen für Investitionen werden durch den zuständigen Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter visiert. Wird das Projekt durch einen Fachplaner begleitet, ist sein Visum ebenfalls erforderlich. Investitionsrechnungen über Fr. 20'000 sind zusätzlich durch den zuständigen Gemeinderat zu visieren.*
- ⁷ *Einnahmenbelege werden durch den Finanzverwalter, einen Abteilungsleiter oder einen Sachbearbeiter visiert.*
- ⁸ *EDV-Verarbeitungsbelege (beispielsweise für Gebühren- und Steuerrechnungen, VESR-, Kreditoren-, Steuerrückzahlungen und dergleichen) sind mit dem Verarbeitungskürzel des Finanzverwalters oder des Sachbearbeiters zu versehen.*
- ⁹ *Alle übrigen Belege werden vom zuständigen Gemeinderat, von seinem Stellvertreter oder vom Ammann visiert. Die vorgängige Kontrolle der Rechnungen durch die zuständigen Sachbearbeiter wird vorausgesetzt.*

Art. 5 Abheben von Guthaben (Art. 36 GFHV) und Rückzahlung Kapitalanlagen

- ¹ Im Rahmen der verfügbaren Mittel sind die nachstehend aufgeführten Personen zum Abheben von Bankguthaben oder zur Rückzahlung von Kapitalanlagen, die aufgrund der Wahrnehmung von Aufgaben der Gemeinde gerechtfertigt sind, unter den im Folgenden festgelegten Bedingungen gerechtfertigt:
 - a) Eine Barabhebung vom Bank- und Postkonto bis zu einem Betrag von Fr. 10'000 bedarf der Unterschriften des Ammanns, des Vize-Ammanns oder der Abteilungsleiter (kollektiv zu zweit). Für eine Barabhebung mittels Bankkarte sind die kollektiv zu zweien erteilten Berechtigungen sowie die Tageslimite von Fr. 6'000 und die Monatslimite von Fr. 10'000 massgebend.
 - b) Höhere abzuhebende Summen bedürfen der Unterschriften des Ammanns oder des Vize-Ammanns zusammen mit einem Abteilungsleiter (kollektiv zu zweit).
- ² Vergütungs- und Zahlungsaufträge bedürfen der Unterschriften resp. der elektronischen Freigabe durch den Ammann, durch den Vize-Ammann oder durch die Abteilungsleiter (kollektiv zu zweit).

Art. 6 Verzinsung Bestände der Spezialfinanzierungen

- ¹ Die Bestände (Aktiv und Passiv) der Spezialfinanzierung werden zum Durchschnittszinssatz des bestehenden Fremdkapitals verzinst.
- ² Als Basis dient der Bestand am Jahresanfang.

Art. 7 Inkrafttreten

- ¹ Das Ausführungsreglement und der Anhang treten am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Erlassen vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 7. September 2026.

Freiburghaus Andreas

Ammann:

Clerc Jérôme

Gemeindeschreiber: